

Die Firma

– nachfolgend „Trägerunternehmen“ genannt –

und die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter (damit sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 2 der Satzung gemeint)

Name		Vorname	
Straße			Hausnr.
PLZ		Ort	
Geburtsdatum		Geburtsort	
E-Mail			

ununterbrochen betriebszugehörig seit

PSV-Pflicht

☐

ja

☐

nein

Status

☐

Angestellte(r)

☐

Gesellschafter-Geschäftsführerin bzw. -Geschäftsführer (GGF)

☐

Angehörige bzw. Angehöriger GGF*)

☐

arbeitnehmerähnliche Person

– nachfolgend „Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter“ genannt –

vereinbaren in Abänderung des derzeit gültigen Arbeitsvertrages Folgendes:

Gehaltsherabsetzung

1. Die vertraglichen Bruttobezüge der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters werden mit Wirkung ab dem

regelmäßig herabgesetzt um einen Betrag von

☐

monatlich

☐

vierteljährlich

☐

halbjährlich

☐

jährlich

Euro, jährlich erhöht um

% jeweils auf den Vorjahresbetrag (Dynamik).

2. Bei Erhöhungen der laufenden Bezüge sowie bei der Bemessung anderer davon abhängiger betrieblicher Leistungen bleiben die gegenüber dieser Vereinbarung ungeminderten Bezüge maßgebend.

3. Der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter ist bekannt, dass – soweit sozialversicherungspflichtiges Entgelt herabgesetzt wird – keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind und dass damit eine entsprechende Minderung zukünftiger Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen verbunden ist.

Dies gilt jedoch nicht, soweit das umgewandelte Entgelt in den Durchführungswegen der unmittelbaren Pensionszusage und der Unterstützungskasse insgesamt 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt.

Firmenfinanzierung

Das Unternehmen erbringt zur Erhöhung der Versorgung für die Mitarbeitern bzw. den Mitarbeiter zusätzlich eine Zuwendung an den Deutschen Pensionsfonds e.V. – die überbetriebliche Unterstützungskasse (DPF) in Höhe von

☐

monatlich

☐

vierteljährlich

☐

halbjährlich

☐

jährlich

☐

in Höhe von

Euro, jährlich erhöht um

% jeweils auf den Vorjahresbetrag (Dynamik).

☐

in Höhe von

% der Gehaltsherabsetzung, entspricht

Euro

Endet das Anstellungsverhältnis der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters zum Trägerunternehmen vor Eintritt eines Versorgungsfalls, so gilt – abweichend vom o.g. Leistungsplan – die sofortige Unverfallbarkeit vom Beginn an.

*) Unter Angehörigen sind in diesem Zusammenhang zu verstehen alle Personen, die in § 15 Abgabenordnung (AO) genannt werden (Verlobte, Eheleute, Kinder, Geschwister, Kinder der Geschwister, Eheleute der Geschwister und Geschwister der Eheleute, Geschwister der Eltern und verwandte und verschwägerte Personen gerader Linie).

Zusage einer betrieblichen Altersversorgung

1. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter erhält zum Ausgleich für diese Gehaltsherabsetzung und aus der Firmenfinanzierung eine wertgleiche betriebliche Altersversorgung über den DPF (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG).
2. Das Trägerunternehmen erbringt aufgrund dieser Zusage Zuwendungen an den DPF in Höhe der Gehaltsherabsetzung zusätzlich des Betrags aus der Firmenfinanzierung. Die Zuwendungen werden erbracht, solange die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter einen Anspruch auf Lohnzahlung hat. Sofern das Arbeitsverhältnis ruht, beendet wird oder aus anderen Gründen kein Lohnzahlungsanspruch besteht, endet gleichzeitig die Verpflichtung des Trägerunternehmens auf Leistung weiterer Zuwendungen an den DPF. Damit vermindern sich die Versorgungsanwartschaften auf die Leistungen, die bei Eintritt des Versicherungsfalls aus der beitragsfrei gestellten Rückdeckungsversicherung zur Verfügung stehen. Die Zuwendung des Trägerunternehmens an den DPF erfolgt hinsichtlich Höhe und Fälligkeit in derselben Weise wie die Gehaltsherabsetzung bzw. wie die Beträge aus Firmenfinanzierung.
3. Der DPF verwendet diese Zuwendungen gemäß den im Leistungsplan festgelegten Vereinbarungen in voller Höhe für
☐ **2 Rückdeckungsversicherungen**, getrennt für die Gehaltsherabsetzung und für die Firmenfinanzierung, oder für
☐ **1 Rückdeckungsversicherung**, sowohl für die Gehaltsherabsetzung als auch die Firmenfinanzierung,

bei der

(Versicherungsunternehmen)

Für die Rückdeckungsversicherung(en) können nur solche Tarife bzw. Tarifkombinationen gewählt werden, die den Voraussetzungen des § 4d EStG entsprechen. Dies bedeutet, dass nur lebenslange Rentenleistungen oder an deren Stelle ein Versorgungskapital zulässig sind. Berufsunfähigkeitsversicherungen, bei denen keine lebenslangen Renten versichert werden bzw., die nicht in eine lebenslange Leibrente übergehen, sind zum Beispiel nur zulässig, wenn vereinbart wird, dass bei Ablauf des Vertrages ein Versorgungskapital ausgezahlt wird. Sollten diese Voraussetzungen nicht eingehalten sein, so erklärt die Versorgungsanwärterin bzw. der Versorgungsanwärter hiermit ihr bzw. sein Einverständnis zur Abänderung der Rückdeckungsversicherung. Der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter wird die Möglichkeit eingeräumt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem DPF, die Form und die Strategie der Anlage in Fonds zu bestimmen und zu verändern, soweit dies im Rahmen der Rückdeckungsversicherung möglich und steuerlich zulässig ist.

4. Die Rückdeckungsversicherungen werden an die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter bzw. an Anwärtinnen oder Anwärter auf Hinterbliebenenleistungen verpfändet.
5. Die Art und die Höhe der Versorgungsleistungen ist dem in der Anlage beigefügten Leistungsplan zu entnehmen. Die Versorgungsleistungen entsprechen den Leistungen aus der auf das Leben der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen, für die Beiträge in Höhe der umgewandelten Bezüge zzgl. der Beträge aus Firmenfinanzierung eingezahlt sind.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters bzw. beim Ruhen des Arbeitsverhältnisses kommen die Rückkaufswerte oder die Werte bei einer Beitragsfreistellung zum Ansatz. Der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter wurde erläutert, dass diese Werte zu Beginn der Zusage sehr gering oder noch nicht vorhanden sein können. Ist eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung oder eine Hinterbliebenen-Zusatzversicherung eingeschlossen, so erlöschen diese Anwartschaften im Regelfall bei Beitragsfreistellung.

6. Ist bei der Rückdeckungsversicherung eine Hinterbliebenenzusatzversicherung eingeschlossen, so ist Anwärtin bzw. Anwärter auf die Hinterbliebenenrente die versicherte Person der Hinterbliebenenzusatzversicherung. Dabei und bei allen anderen Hinterbliebenenleistungen kann Anwärtin oder Anwärter auf Hinterbliebenenleistungen nur eine Person aus dem nachfolgend beschriebenen Personenkreis sein und zwar in nachstehender Rangfolge:

- a) überlebende Ehegattin bzw. überlebender Ehegatte oder eingetragene Lebenspartnerin bzw. eingetragener Lebenspartner,
- b) Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG (vereinfacht: solange die Kinder berechtigt sind, Kindergeld zu erhalten).

Mehrere gleichrangige Anwärtinnen und Anwärter erhalten die Hinterbliebenenleistungen zu gleichen Teilen. Abweichend davon kann die Versorgungsanwärterin bzw. der Versorgungsanwärter dem DPF gegenüber eine andere Person – jederzeit widerruflich – als Anwärtin bzw. Anwärter auf Hinterbliebenenleistungen benennen, jedoch nur aus dem Personenkreis der zuvor aufgeführten Rangfolge und im Übrigen nur noch die frühere Ehegattin bzw. den früheren Ehegatten oder die Lebensgefährtin bzw. den Lebensgefährten. Benennung und Widerruf werden erst wirksam, wenn sie dem DPF schriftlich zugehen.

Die Benennung der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten wird nur wirksam, wenn sie mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtsdatums und der Anschrift erfolgt und die Versorgungsanwärterin bzw. der Versorgungsanwärter schriftlich bestätigt hat, dass eine gemeinsame Haushaltsführung besteht. Eine Benennung gilt als nicht abgegeben, wenn diese Angaben unvollständig sind. Die Hinterbliebenenleistung entfällt, wenn die Lebensgemeinschaft mit der Lebensgefährtin bzw. dem Lebensgefährten einschließlich gemeinsamer Haushaltsführung bei Eintritt des Versorgungsfalles nicht mehr besteht.

Demgemäß soll Anwärtlerin bzw. Anwärter auf Hinterbliebenenleistungen sein:

- ☐ früherer Ehegatte
- ☐ Lebensgefährte bzw. Lebensgefährtin: Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter bestätigt hiermit, dass eine gemeinsame Haushaltsführung mit dieser Person besteht.

Name		Vorname	
Straße			Hausnr.
PLZ		Ort	
Geburtsdatum			

7. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter ist darüber informiert, dass ausgezahlte Versorgungsleistungen der Lohnsteuer und ggf. der Beitragspflicht in der Sozialversicherung unterliegen.
8. Eine zwischen den Parteien etwa bereits bestehende Versorgungsregelung bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

9. Einwilligung zur Datenverarbeitung nach Artikel 6,7 DS-GVO

Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter willigt hiermit ein, dass die Daten, die im Rahmen der eingerichteten bzw. einzurichtenden Versorgung gegenüber dem DPF offenbart werden, bei diesem in einer Datensammlung, insbesondere auch elektronisch gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Versorgung dient, ggf. auch durch ein hierzu beauftragtes Unternehmen. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter erklärt ihr bzw. sein Einverständnis, dass die erhobenen Daten an das Versicherungsunternehmen sowie an Rückversicherungsunternehmen zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherungsunternehmen und an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherungsunternehmen übermittelt und dort gespeichert werden. Diese Einwilligung gilt auch für Versicherungsverträge mit anderen Versicherungsgesellschaften sowie für künftige Anträge. Die Einwilligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters erstreckt sich auch darauf, dass der DPF die allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten an eine bzw. einen für sie bzw. ihn zuständige Vermittlerin bzw. zuständigen Vermittler weitergeben kann, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung ihrer bzw. seiner Versorgung dient. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherungsunternehmen weitergegeben werden. Diese Daten dürfen an zuständige Vermittlerinnen bzw. Vermittler nur übermittelt werden, soweit es zur Durchführung des Versicherungsvertrags erforderlich ist.

Die Einwilligung erfolgt freiwillig und ist jederzeit zu widerrufen. Die Einwilligung erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass der DPF seiner Verpflichtung nachkommt, die Daten nicht an Dritte weiterzugeben, die keinen Bezug zu den o. g. Zwecken der Datenverarbeitung haben und sie gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte schützt. Ein Entzug der Einwilligung kann eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Versorgung einschränken oder gar verhindern. Der Widerruf der Einwilligung kann formlos erfolgen.

10. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklärt die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, dass die Inhalte des Leistungsplanes zur Kenntnis genommen wurden, und erklärt die Einwilligung zum Abschluss einer Rückdeckungsversicherung auf das eigene Leben durch den DPF. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter erklärt sich bereit, alle Angaben zu machen, die für den Abschluss der Rückdeckungsversicherung erforderlich sind und sich ggf. ärztlich untersuchen zu lassen.
11. Der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter ist bekannt, dass sie bzw. er in die Versorgung durch den DPF nur aufgenommen werden und Versorgungsleistungen nur erhalten kann, wenn dem Versicherungsunternehmen alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet wurden, der Versicherungsschutz in Kraft getreten ist und das Versicherungsunternehmen nicht nachträglich den Rücktritt vom Versicherungsvertrag erklärt.
12. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter ermächtigt das Versicherungsunternehmen unwiderruflich, bei Leistungen im Falle des Todes oder einer Berufsunfähigkeit die behandelnden oder die Todesursache feststellenden Ärztinnen und Ärzte und Behörden zu den Umständen des Leistungsgrundes zu befragen. Insoweit werden alle, die hiernach befragt werden, von der Schweigepflicht auch über den Tod der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters hinaus entbunden.

13. Beratende Mitwirkung bei der Verwaltung sämtlicher Beträge, die dem DPF zufließen

Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter hat das Recht, bei der Verwaltung sämtlicher Beträge, die dem DPF zufließen, beratend mitzuwirken.

Der DPF stellt im geschützten Bereich seiner Homepage für alle Versorgungsanwärterinnen und -anwärter und aller Versorgungsempfängerinnen und -empfänger Informationen – in Form des jeweiligen jährlichen Geschäfts- und Rechenschafts-

berichts – darüber zur Verfügung, welche Beträge dem DPF zugeflossen sind und wie diese Beträge verwendet wurden. Ergänzende Informationen können jederzeit beim DPF angefordert werden, soweit sie für die beratende Mitwirkung dienlich sind.

Der geschützte Bereich der Homepage kann mit der Adresse „www.deutscher-pensionsfonds.de“ über den „Login-Bereich“ aufgerufen werden. Soweit noch nicht vorhanden, sind die Zugangsparameter direkt abrufbar. Die genannten Informationen können auch auf dem Postwege zur Verfügung gestellt werden.

Alle Versorgungsanwärterinnen und -anwärter sowie alle Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sind aufgefordert, Vorschläge zur Verwaltung aller Kassenmittel und ihrer Verwendung zu unterbreiten. Hierfür ist im „Login-Bereich“ oder über das Kontaktformular eine Möglichkeit vorgesehen. Vorschläge können ebenfalls auf dem Postwege übermittelt werden.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung einer Lücke ist dann eine angemessene Regelung zu setzen, die nach Sinn und Zweck dem am nächsten kommt, was festgelegt worden wäre, wenn dieser Punkt von vornherein beachtet worden wäre.

Ort		Ort	
Datum		Datum	
Unterschrift Trägerunternehmen		Unterschrift Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter	